

Personalratsinfo 9/2015

Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 4 ☎ 02931 / 82-3200

 pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

HP: www.pr-gesamtschule.de

Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung:

Neue Regelung ab 1.8.2016

Auch künftig gilt beginnend mit dem Schuljahr, das dem Erreichen des 55. bzw. 60. Lebensjahres folgt (!), das Recht auf eine Altersermäßigung. Nach Erreichen des 55. Lebensjahrs beträgt die Reduzierung eine, nach Erreichen des 60. Lebensjahrs drei Pflichtstunden. Dies gilt bei Vollbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung gibt es nach Erreichen des 55. Lebensjahrs auch weiterhin eine halbe Stunde Ermäßigung; nach Erreichen des 60. Lebensjahrs hängt die Ermäßigung vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung ab: Bei einer $\frac{3}{4}$ -Stelle gibt es zwei Stunden Ermäßigung, bei darunter liegendem Beschäftigungsumfang lediglich 1,5 Stunden.

Auch die Staffel der Ermäßigungen bei Schwerbehinderung bleibt unverändert: Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % beträgt die Ermäßigung für Vollzeitbeschäftigte zwei Stunden, für Teilzeitbeschäftigte (mind. 50 %) eine Stunde; bei einem GdB von mind. 70 % bei Vollzeit drei Stunden, bei mind. $\frac{3}{4}$ -Stelle zwei Stunden und bei $\frac{1}{2}$ -Stelle 1,5 Stunden; schließlich bei einem GdB von mind. 90 % bei voller Stundenzahl vier Stunden, bei $\frac{3}{4}$ -Stelle drei Stunden und bei $\frac{1}{2}$ -Stelle zwei Stunden (Befristet zugewiesene zusätzliche Ermäßigungsstunden aufgrund der Behinderung bleiben davon unberührt).

Neu ist aber ab nächstem Schuljahr, also ab 1.8.2016, dass eine Reduzierung um zwei Pflichtstunden nicht mehr als Vollzeit gilt. Unschädlich ist ab dann maximal noch die Reduzierung um **eine** Pflichtstunde. Die Antragstellung für die Anpassung des Teilzeit-

umfangs für das nächste Schuljahr ist bis zum 31.1.2016 möglich.

Schulleiter“wahl“:

12. Schulrechtsänderungsgesetz bringt neue Regelung

Das Anliegen der schwarz-gelben Landesregierung, die Schulleiterwahl zu „demokratisieren“, war hinsichtlich der entsprechenden Regelungen des Schulgesetzes immer unvereinbar mit dem Landesbeamtengesetz, das nun einmal die Vergabe von Beförderungssämtern an eindeutigen Kriterien ausrichtet (Urteil des OVG NRW 2008). Andererseits wurde kritisiert, dass (aus diesem Grund) die Bezirksregierungen bisher jeweils schon eine Vorauswahl getroffen hatten und die Schulkonferenz keine „echte Wahl“ hatte. Nun soll eine Novelle des § 61 im Schulgesetz Abhilfe schaffen: Der Schulkonferenz werden künftig sämtliche BewerberInnen genannt, die die Anforderungen erfüllen. Alle können also zur Vorstellung von der Schulkonferenz eingeladen werden. Anschließend kann diese der Bezirksregierung einen begründeten Vorschlag für die Auswahl machen. Die abschließende Entscheidung trifft aber unter „Würdigung“ des Vorschlags weiterhin die Bezirksregierung. Die Schulträger sind natürlich weiterhin in das Verfahren eingebunden und werden parallel zur Schulkonferenz beteiligt. Verfahrensabläufe sind jedoch im Text nicht präzisiert.

Weitere Einschränkungen entfallen außerdem: Erfahrung an anderen Schulen ist nicht mehr nachzuweisen, außerdem können Beschäftigte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik nun auch an Grund- Haupt- und Realschulen ein Schulleitungsamt bekleiden.

Altersgrenze bei der Verbeamtung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.4.2015 die gängige Praxis des Landes NRW bei der Altersgrenze für die Verbeamtung von LehrerInnen als verfassungswidrig eingestuft. Das Gericht kritisiert, dass eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung der Altersgrenze fehle. Diese wird in NRW alleine durch eine Verordnung geregelt. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass eine gesetzliche Grundlage dafür nötig sei, die in NRW fehle. Nach diesem Beschluss ist der Gesetzgeber aufgerufen, einen mit dem Grundgesetz vereinbaren Zustand herzustellen, der nur darin bestehen kann, dass eine wirksame gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Höchstaltersgrenze geschaffen wird. Bis es soweit ist, können die LehrerInnen, die allein aufgrund ihres Alters nicht verbeamtet wurden, einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis stellen. Musteranträge stellen die Gewerkschaften und Verbände zur Verfügung. Jedoch sollte man sich bei seiner Gewerkschaft oder seinem Berufsverband darüber informieren, ob dieser Schritt sinnvoll ist, weil viele Aspekte der individuellen (Berufs-) Biographie beachtet werden müssen (Krankenversicherung, Eingangsamt, Probezeit, ...) und die Frage des „Bestandschutzes“, wenn gegen die Nichtverbeamtung kein Widerspruch eingelegt wurde. Die Dienststelle hat folgende Vorgehensweise für die Antragsstellung mit dem Ministerium abgesprochen: Nach Eingang eines Antrages erhalten die Antragsstellenden eine Eingangsbestätigung und der Antrag wird bearbeitet, wenn der Landtag eine gesetzliche Grundlage für die Altersgrenze geschaffen hat.

Teilzeit gilt für alle Tätigkeiten einer Lehrkraft

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil (Az. 2 C16/14) vom 16. Juli 2015 entschieden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote

zu Dienstleistungen herangezogen werden können. Das heißt:

- Dienstleistungen (Unterricht, Teilnahme an Konferenzen, Elterngespräche, Vertretungsstunden etc.) in der Schule sind entsprechend der Teilzeitquote zu erbringen.
- Auch Funktionen können lediglich entsprechend dem Teilzeitquotienten erfolgen.
- Sollte dieses nicht möglich sein, muss ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich durch eine geringfügigere Heranziehung zu anderen Tätigkeiten erfolgen.

Nach Einschätzung des Urteils durch den Juristen Dr. Till Bender „darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Betroffenen über Gebühr verpflichtet werden“.

Nach ADO §17 (1) gelten diese Regelungen für Teilzeitbeschäftigung auch für KollegInnen, die außerunterrichtliche Aufgaben wahrnehmen.

Empfehlung für teilabgeordnete Lehrkräfte

Die Bezirksregierung hat zum Ende des letzten Schuljahres die „Empfehlung zum Umgang mit teilabgeordneten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten“ an alle Schulleitungen im Bezirk herausgegeben. Diese Empfehlung hat nach unseren Informationen nicht überall Beachtung gefunden. Sie sieht jedoch vor, dass die Schulleitung der Stammschule betroffene KollegInnen vor Beginn der Abordnung auf die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Schulleitungen hinweist.

Ziel ist dabei im Kern, dass „die Belastung der abgeordneten Lehrkraft grundsätzlich nicht höher sein soll als die einer nicht abgeordneten Lehrkraft“. Dafür stehen jedoch keine besonderen Ressourcen zur Verfügung, sondern es können Absprachen getroffen werden, die eine gerechte bzw. angemessene Verteilung gewährleisten sollen. Dies gilt z.B. für die Bereiche Konferenzen, Pausenaufsichten, Vertretung, Fachgruppenarbeit, Klassenfahrten, Fortbildung-

gen, Elternsprechtage und (weitere) außerunterrichtliche Veranstaltungen. Der Lehrerrat ist zu beteiligen, auf Wunsch auch die AfG sowie ggfs. die Schwerbehindertenvertretung.

Laufbahnwechsel

Der derzeitige Mangel an freien Sek II- Stellen in unseren Schulformen führt leider dazu, dass Laufbahnwechselstellen in der nächsten Zeit nicht ausgeschrieben werden. Vorrang sei, so die VertreterInnen der Dienststelle, die Sicherung der Unterrichtsversorgung. Der Personalrat drängt darauf, die Laufbahnwechsler nicht zu vergessen und es wurde auch zugesichert, sich um die Versorgung dieser Kolleginnen mit Sek II-Stellen langfristig zu kümmern. Ein Hinweis dazu: Bei der Übernahme einer Funktionsstelle ist der so genannte „Laufbahnwechsel im Amt“ möglich.

Wir bitten KollegInnen mit entsprechenden Voraussetzungen, die bereits seit mehr als drei Jahren an einer unserer Schulformen tätig sind und auf einen Laufbahnwechsel warten, sich bei uns zu melden (per Mail; s.o), damit wir Handlungsoptionen des Personalrats prüfen können.

Lehramt 27: BewerberInnen auf Sek-I-Stellen

Gerade zum Schuljahresbeginn 2015/16 wurden in unseren Schulformen besonders viele LehrerInnen mit dem „Lehramt Gy/Ge“ (LA27) auf Sek-I-Stellen eingestellt. Die Bedingungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis, die mittlerweile auf einem Informationsblatt erläutert werden, sollten ursprünglich nur bis Ende 2015 gelten, wurden aber bis 2021 verlängert. Die notwendige „Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagens Studiums“ wird nun vom Dez. 46 in Arnsberg für den 25.11. angeboten. Da die Anmeldungen voraussichtlich die Kapazitäten übersteigen werden, ist eine weitere Fortbildung für den 11.1.2016, möglicherweise eine dritte für das zweite Schulhalbjahr geplant. Eure Personalräte geben Auskunft. Informationen gibt es

außerdem unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/lfb/2015/2015.1-190.htm> .

Änderung der APO SI und der Verwaltungsvorschriften (VV) zur APO SI

Mit einem Bündel rechtlicher Regelungen wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sek I an die Empfehlungen des so genannten „Runden Tisches“ zu G8/G9 angepasst. Viele Änderungen betreffen naturgemäß das Gymnasium. Mit dem Erlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, 5-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemein-bildenden Schulen“ werden aber auch für unsere Schulformen Regelungen präzisiert bzw. zusammengefasst. Zu Hausaufgaben heißt es im 4. Abschnitt nun sehr deutlich, dass an Schulen mit (gebundenem) Ganztags Lernzeiten an ihre Stelle treten. „In der Regel“ gibt es damit keine schriftlichen Aufgaben mehr, die zu Hause erledigt werden müssen.

Wichtig ist aus Sicht der integrativen Schulformen außerdem eine Änderung, die bereits im April erfolgte: Es wurde nämlich nun die Verpflichtung der Schulträger gestrichen, die Bildung weiterer Parallelklassen (also die Erweiterung der Zügigkeit) an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens zu prüfen, wenn die Aufnahmekapazität nicht für Kinder ausreicht, die ihre „Schullaufbahn an Gymnasien oder Realschulen nach der 6. Klasse nicht fortsetzen können“. Hier wird nun die Schulaufsicht aufgefordert, die Eltern „vorrangig zugunsten eines Schulwechsels innerhalb des gegliederten Systems“ zu beraten. Die Realschulen bieten nun - dazu passend - den Hauptschulabschluss nach Kl. 10, die Gymnasien den Hauptschulabschluss nach Kl. 9 an.

Veränderungen im Personalrat:

Mit dem neuen Schuljahr treten auch für die Zusammensetzung des Personalrats Veränderungen in Kraft. Wir danken Jürgen Hentzelt für seine langjährige Arbeit für die Beschäftigten sowie die erfolgreiche Leitung des Gremiums!